

DIN EN ISO 22300

ICS 01.040.03; 03.100.01

Ersatz für
DIN EN ISO 22300:2014-12**Sicherheit und Resilienz –
Vokabular (ISO 22300:2018);
Deutsche Fassung EN ISO 22300:2018**Security and resilience –
Vocabulary (ISO 22300:2018);
German version EN ISO 22300:2018Sécurité et résilience –
Vocabulaire (ISO 22300:2018);
Version allemande EN ISO 22300:2018

Gesamtumfang 49 Seiten

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)
DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)
DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 22300:2018) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 292 „Security and resilience“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 391 „Schutz und Sicherheit der Bürger“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 031-05-01 AA „Technische Normen für die zivile Sicherheit“ im DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW).

Folgende Begriffsübersetzungen wurden in Anpassung an die verwendeten Fachtermini abweichend von Vorzugsübersetzungen erstellt:

- „incident preparedness“ (3.114) wurde mit dem im Deutschen hierfür gebräuchlichen Fachterminus „Notfallvorsorge“ übersetzt;
- „risk owner“ (3.209) wird im deutsche Fachgebrauch als „Risikoverantwortlicher“ verwendet, üblich ist auch „Risikoträger“;
- für „warning dissemination function“ (3.275) wird im Deutschen „Warnvorgang“ als üblicher Begriff für die Verbreitung von Warnungen verwendet.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 9000:2015	siehe	DIN EN ISO 9000:2015-11
ISO 14050:2009	siehe	DIN EN ISO 14050:2010-08
ISO 19011:2011	siehe	DIN EN ISO 19011:2011-12

Änderungen

Gegenüber DIN EN ISO 22300:2014-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Aktualisierung und Ergänzung der Begriffsdefinitionen aus folgenden veröffentlichten Normen des ISO/TC 292:
- 1) ISO 5492;
 - 2) ISO 9000;
 - 3) ISO 12931;
 - 4) ISO 18788;
 - 5) ISO 22315;
 - 6) ISO 22322;
 - 7) ISO 22397;
 - 8) ISO 22398;
 - 9) ISO 28000;
 - 10) ISO 28001;
 - 11) ISO 28002;
 - 12) ISO 28003;
 - 13) ISO 28004 und deren Teile.

Frühere Ausgaben

DIN EN ISO 22300: 2014-12

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9000:2015-11, *Qualitätsmanagementsysteme — Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9000:2015*

DIN EN ISO 14050:2010-08, *Umweltmanagement — Begriffe (ISO 14050:2009); Dreisprachige Fassung EN ISO 14050:2010*

DIN EN ISO 19011:2011-12, *Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen (ISO 19011:2011); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 19011:2011*

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Sicherheit und Resilienz —
Vokabular
(ISO 22300:2018)

Security and resilience —
Vocabulary
(ISO 22300:2018)

Sécurité et résilience —
Vocabulaire
(ISO 22300:2018)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 22. Januar 2018 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
Vorwort.....	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
Literaturhinweise	45

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 22300:2018) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 292 „Security and resilience“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 391 „Schutz und Sicherheit der Bürger“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2018 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN ISO 22300:2014.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO 22300:2018 wurde von CEN als EN ISO 22300:2018 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Themen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Eine Erläuterung zum freiwilligen Charakter von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT, en: Technical Barriers to Trade), enthält der folgende Link: www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 292, *Security and resilience* erarbeitet.

Diese zweite Ausgabe ersetzt die erste Ausgabe (ISO 22300:2012), die technisch überarbeitet wurde.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Vorgängerausgabe sind hinzugefügte Begriffe aus kürzlich veröffentlichten Dokumenten und aus Dokumenten, die auf ISO/TC 292 übertragen wurden.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Begriffe fest, die in den Normen zur Sicherheit und Resilienz verwendet werden.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Tätigkeit

Prozess (3.180) oder Prozesse, ausgeführt von einer *Organisation* (3.158) (oder für diese), die ein(e) oder mehrere *Produkt(e) oder Dienstleistung(en)* (3.181) erzeugt oder unterstützt

BEISPIEL Buchhaltungstätigkeiten, Call-Center, IT, Herstellung, Vertrieb.

3.2

betroffener Bereich^{N1)}

von einer *Katastrophe* (3.69) betroffener Ort

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff ist vor allem für unverzügliche *Evakuierungen* (3.80) relevant.

3.3

Übungsbericht

Dokument (3.71), das die *Übung* (3.83), Aufzeichnungen zur Nachbesprechung und Berichte der *Beobachter* (3.154) aufzeichnet, beschreibt und analysiert und Schlussfolgerungen daraus ableitet

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Übungsbericht dokumentiert die Ergebnisse der *Übungsüberprüfung* (3.197).

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Übungsbericht wird auch als „Übungsabschlussbericht“ bezeichnet.

3.4

Alarm

Teil einer *öffentlichen Warnung* (3.183), die Ersthelfer und *gefährdete Personen* (3.166) auf eine aufkommende *Notlage* (3.77) aufmerksam macht

3.5

Entwarnung

Meldung oder Signal, die/das anzeigt, dass eine Gefahr vorüber ist

3.6

Gesamtgefährdung

natürlich auftretendes *Ereignis* (3.82), durch Menschen ausgelöstes Ereignis (sowohl vorsätzlich als auch unabsichtlich) und technologisch verursachtes Ereignis mit potentielltem *Einfluss* (3.107) auf eine *Organisation* (3.158), *Gemeinschaft* (3.42) oder Gesellschaft und das Umfeld, von dem diese abhängig ist

N1) Nationale Fußnote: Die Verwendung des Begriffs „betroffener Bereich“ ist nicht auf Katastrophen beschränkt, sondern kann auch in Verbindung mit den Begriffen Unfall, Notfall, Zwischenfall, Ereignis etc. verwendet werden.

3.7

Ausweich-Arbeitsstätte

Arbeitsstätte neben der Haupt-Arbeitsstätte, die verwendet werden muss, wenn die Haupt-Arbeitsstätte nicht zugänglich ist

3.8

zuständiger Vertreter Strafverfolgungs- und andere Regierungsbehörden

Regierungs- und Strafverfolgungspersonal (3.169) mit besonderen rechtlichen Befugnissen, die sich über die gesamte oder über Teile der *internationalen Lieferkette* (3.127) erstrecken

3.9

gefährdeter Bereich^{N2)}

Ort, der von einer *Katastrophe* (3.69) betroffen werden könnte

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff ist vor allem für vorbeugende *Evakuierungen* (3.80) relevant.

3.10

Vermögenswert

alles, was für eine *Organisation* (3.158) von Wert ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Vermögenswerte umfassen menschliche, physische, *Informations-* (3.116), immaterielle und *Umweltressourcen* (3.193), ohne darauf beschränkt zu sein.

3.11

Angriff

erfolgreiche(r) oder erfolglose(r) Versuch(e), eine *Authentifikationslösung* (3.19) zu umgehen, einschließlich Versuche, *Authentifikationselemente* (3.17) zu imitieren, herzustellen oder nachzumachen

3.12

Attribut-Datenmanagementsystem**ADMS**

(en: attribute data management system)

System, das *objektbezogene Daten* (3.151) speichert, verwaltet und den Zugang zu ihnen steuert

3.13

Audit

systematischer, unabhängiger und dokumentierter *Prozess* (3.180) zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den grundlegenden Elementen eines Audits zählt die Ermittlung der *Übereinstimmung* (3.45) eines *Objekts* (3.151) nach einem *Verfahren* (3.179), das von *Personal* (3.169) durchgeführt wird, das für das auditierte Objekt nicht verantwortlich ist.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Audit kann ein internes Audit (Erstparteien-Audit) oder ein externes Audit (Zweit- oder Drittparteien-Audit) sein und es kann ein kombiniertes Audit oder ein Gemeinschaftsaudit sein.

Anmerkung 3 zum Begriff: Interne Audits, auch Erstparteien-Audits genannt, werden durch die *Organisation* (3.158) selbst oder im Auftrag dieser zum Zwecke der Managementüberprüfung (*Management* (3.135), *Überprüfung* (3.197)) und für andere interne Zwecke durchgeführt und können die Grundlage für eine durch die Organisation verfasste Konformitätserklärung bilden. Unabhängigkeit kann durch die Freiheit von der Verantwortung für die zu auditierende *Tätigkeit* (3.1) demonstriert werden.

N2) Nationale Fußnote: Die Verwendung des Begriffs „gefährdeter Bereich“ ist nicht auf Katastrophen beschränkt, sondern kann auch in Verbindung mit den Begriffen Unfall, Notfall, Zwischenfall, Ereignis etc. verwendet werden.

Anmerkung 4 zum Begriff: Zu externen Audits gehören im Allgemeinen solche, die als Zweit- oder Drittparteien-Audit bezeichnet werden. Zweitparteien-Audits werden von Parteien durchgeführt, die ein Interesse an der Organisation haben, wie Kunden, oder von anderen in deren Auftrag. Drittparteien-Audits werden von externen unabhängigen Auditierungsorganisationen durchgeführt, zu denen zum Beispiel solche gehören, die die Zertifizierung/Registrierung von Konformitätserklärungen anbieten, oder von Regierungsbehörden.

Anmerkung 5 zum Begriff: Werden zwei oder mehrere *Managementsysteme* (3.137) gemeinsam auditiert, wird dies als kombiniertes Audit bezeichnet.

Anmerkung 6 zum Begriff: Wird eine zu auditierende Organisation von zwei oder mehr auditierenden Organisationen auditiert, wird dies als Gemeinschaftsaudit bezeichnet.

Anmerkung 7 zum Begriff: „Auditnachweis“ und „Auditkriterien“ sind in ISO 19011 definiert.

Anmerkung 8 zum Begriff: ISO 28000 legt die *Anforderungen* (3.190) für ein *Sicherheitsmanagementsystem* (3.227) fest.

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.13.1, modifiziert — Anmerkung 5 zum Begriff wurde ersetzt und Anmerkung 6 bis 8 zum Begriff wurden ergänzt.]

3.14

Auditor

Person, die ein *Audit* (3.13) durchführt

[QUELLE: ISO 19011:2011, 3.8]

3.15

authentisches Sachgut

Sachgut (3.139), das unter der Kontrolle des rechtmäßigen Herstellers, des Urhebers der *Waren* (3.98) oder des *Rechteinhabers* (3.198) hergestellt wird

3.16

Authentifikation

Prozess (3.180) der Bestätigung einer *Entität* (3.79) oder von Eigenschaften mit einem bestimmten oder vereinbarten Sicherheitsniveau

3.17

Authentifikationselement

materielles *Objekt* (3.151), sichtbare(s) Merkmal oder *Information* (3.116), das/die mit einem *Sachgut* (3.139) oder seiner Verpackung verbunden ist und als Teil einer *Authentifikationslösung* (3.19) verwendet wird

3.18

Authentifikationsfunktion

Funktion, die die *Authentifikation* (3.16) ausführt

3.19

Authentifikationslösung

vollständiger Satz an Mitteln und *Verfahren* (3.179), die die Ausführung der *Authentifikation* (3.16) eines *Sachguts* (3.139) erlauben

3.20

Authentifikationswerkzeug

Satz von Hardware- und/oder Software-Systemen, die Teil einer Fälschungsschutz-Lösung sind und zur Kontrolle des *Authentifikationselements* (3.17) verwendet werden

3.21

maßgebliche Quelle

offizieller Ursprung eines Merkmals, der auch für die Wartung dieses Merkmals verantwortlich ist

3.22

zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Partei, die in einer beliebigen Funktion an der internationalen Bewegung von *Waren* (3.98) beteiligt ist und die von oder im Auftrag einer nationalen Zollverwaltung als mit relevanten Normen zur Sicherheit von *Lieferketten* (3.251) übereinstimmend zugelassen wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ ist ein Begriff, der im Normenrahmenwerk der *Weltzollorganisation* (en: World Customs Organization, WCO) (3.277) definiert ist.

Anmerkung 2 zum Begriff: Zu den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zählen unter anderem Hersteller, Importeure, Exporteure, Makler, Transporteure, Konsolidierer, Zwischenhändler, Häfen, Flughäfen, Betreiber von Verladeeinrichtungen, integrierte Betreiber, Läger und Vertriebsorganisationen.

3.23

automatisierte Interpretation

Prozess (3.180), mit dem durch eine oder mehrere Komponenten der *Authentifikationslösung* (3.19) automatisch Authentizität beurteilt wird

3.24

Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

Fähigkeit einer *Organisation* (3.158), die Belieferung mit *Produkten oder Dienstleistungen* (3.181) nach einer *Störung* (3.70) auf akzeptablen, zuvor festgelegten Niveaus fortzusetzen

3.25

Business Continuity Management

ganzheitlicher Managementprozess (*Management* (3.135), *Prozess* (3.180)), der potentielle *Bedrohungen* (3.259) für eine *Organisation* (3.158) und den *Einfluss* (3.107) ermittelt, den diese Bedrohungen, falls sie umgesetzt werden, auf Geschäftsabläufe haben kann, und der ein Gerüst zum Aufbau der *Resilienz* (3.192) einer Organisation im Verbund mit der Fähigkeit einer effektiven Reaktion, die die Interessen zentraler *interessierter Parteien* (3.124), das Ansehen, die Marke und die wertschöpfenden *Tätigkeiten* (3.1) sichert, bereitstellt

3.26

Business Continuity Management System

BCMS

(en: business continuity management system)

Teil des Gesamt-*Managementsystems* (3.137) zur Einführung und Umsetzung, zum Betrieb sowie zur Überwachung, *Überprüfung* (3.197), Verwaltung und Verbesserung der *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.24)

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Managementsystem umfasst den organisatorischen Aufbau, Leitlinien, Planungstätigkeiten (*Planung* (3.170), *Tätigkeit* (3.1)), Verantwortlichkeiten, *Verfahren* (3.179), *Prozesse* (3.180) und *Ressourcen* (3.193).

3.27

Plan zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

dokumentierte *Verfahren* (3.179), die eine Organisation dabei leiten, auf eine *Störung* (3.70) zu reagieren, sich von dieser zu erholen, den Betrieb fortzusetzen und nach einer Störung ein zuvor festgelegtes Niveau wiederherzustellen

Anmerkung 1 zum Begriff: Üblicherweise werden dadurch *Ressourcen* (3.193), Dienstleistungen und *Tätigkeiten* (3.1) erfasst, die erforderlich sind, um die *Aufrechterhaltung* (3.49) kritischer Geschäftsfunktionen sicherzustellen.

3.28

Programm zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

permanenter Management- und Steuerungsprozess (*Management* (3.135), *Prozess* (3.180)), der durch die *oberste Leitung* (3.263) unterstützt und angemessen mit Ressourcen ausgestattet wird, um ein *Business Continuity Management* (3.25) umzusetzen und aufrechtzuhalten

3.29**Business Impact Analyse**

Prozess (3.180) der Analyse der *Tätigkeiten* (3.1) und des Effekts, den eine *Störung* (3.70) des Betriebs auf diese haben kann

3.30**Geschäftspartner**

Auftragnehmer, Lieferant oder Dienstleister, mit dem eine *Organisation* (3.158) einen Vertrag schließt, damit er der Organisation bei ihrer Funktion als *Organisation in der Lieferkette* (3.159) assistiert

3.31**Kapazität**

Kombination sämtlicher innerhalb einer *Organisation* (3.158), *Gemeinschaft* (3.42) oder Gesellschaft verfügbaren Stärken und *Ressourcen* (3.193), die den Grad des *Risikos* (3.199) oder die Effekte einer *Krise* (3.59) vermindern können

Anmerkung 1 zum Begriff: Kapazität kann physische, institutionelle, soziale oder ökonomische Mittel sowie geschultes *Personal* (3.169) oder Eigenschaften wie Führung und *Management* (3.135) umfassen.

3.32**Güterbeförderungsmittel**

Lastkraftwagen für den Straßengüterverkehr, Güterwaggon für den Eisenbahngüterverkehr, Container, Tanklastkraftwagen, Tankwaggon oder beweglicher Tank

3.33**zertifizierter Auftraggeber**

Organisation (3.158), deren Managementsystem für die Sicherheit (*Sicherheitsmanagement* (3.227)) der *Lieferkette* (3.251) durch einen qualifizierten Dritten zertifiziert/registriert wurde

3.34**Bevölkerungsschutz**

ergriffene Maßnahmen und implementierte Systeme, die das Leben und die Gesundheit der Einwohner, deren Besitz- und Eigentümer und deren Umwelt vor unerwünschten *Ereignissen* (3.82) schützen

Anmerkung 1 zum Begriff: Unerwünschte Ereignisse können Unfälle, Notfälle und *Katastrophen* (3.69) umfassen.

3.35**Auftraggeber**

Entität (3.79), die eine *Organisation* (3.158) damit beauftragt, früher beauftragt hat oder zu beauftragen beabsichtigt, in ihrem Auftrag *Sicherheitsmaßnahmen* (3.232) zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich der Vergabe von Unteraufträgen durch die Organisation an ein anderes Unternehmen oder an lokale Kräfte

BEISPIEL Verbraucher, Auftragnehmer, Endanwender, Einzelhändler, Nutznießer, Käufer.

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Auftraggeber kann hinsichtlich der Organisation intern (z. B. eine andere Unternehmensgliederung) oder extern sein.

3.36**Videoüberwachungssystem****CCTV-System**

(en: closed-circuit television system)

Überwachungssystem, das sich aus Kameras, Aufzeichnungsgeräten, Verschaltungen und Bildschirmen zusammensetzt, die verwendet werden, um Tätigkeiten in einem Geschäft, einem Unternehmen oder, allgemeiner, einer speziellen *Infrastruktur* (3.117) und/oder an einem öffentlichen Ort zu überwachen

3.37

Farbenblindheit

vollständiges oder teilweises Unvermögen einer Person, zwischen bestimmten *Farbtönen* (3.101) zu unterscheiden

3.38

Farbcode

Farbensatz, der symbolhaft verwendet wird, um unterschiedliche Bedeutungen darzustellen

3.39

Führung und Leitung

Tätigkeiten (3.1) zur zielorientierten Entscheidungsfindung, einschließlich Lageeinschätzung und *Planung* (3.170), Umsetzung von Entscheidungen und Kontrolle der Effekte dieser Umsetzungen auf den *Zwischenfall* (3.111)

Anmerkung 1 zum Begriff: Dieser *Prozess* (3.180) wird regelmäßig wiederholt.

3.40

Führungs- und Leitsystem

System zur Unterstützung eines effektiven *Notfallmanagements* (3.78) durch alle verfügbaren *Vermögenswerte* (3.10) beim *Prozess* (3.180) der Vorbereitung, *Reaktion auf einen Zwischenfall* (3.115), *Aufrechterhaltung* (3.49) und/oder *Wiederherstellung* (3.187)

3.41

Kommunikation und Konsultation

kontinuierliche und iterative *Prozesse* (3.180), die eine *Organisation* (3.158) durchführt, um *Informationen* (3.116) bereitzustellen, zu teilen oder zu erhalten und um sich in einen Dialog mit *interessierten Parteien* (3.124) und Dritten über das Risikomanagement (*Risiko* (3.199), *Management* (3.135)) einzubringen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Informationen können mit Existenz, Art, Form, *Wahrscheinlichkeit* (3.133), Ausmaß, *Beurteilung* (3.81), Akzeptanz, Behandlung oder anderen Aspekten des Risikomanagements und des *Managements von Sicherheitsmaßnahmen* (3.233) in Verbindung stehen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Konsultation ist ein zweiseitiger Prozess informierter Kommunikation zwischen einer Organisation und ihren interessierten Parteien oder Dritten zu einem Thema, und zwar vor dem Treffen einer Entscheidung oder dem Festlegen einer Richtung zu diesem Thema. Konsultation ist

- ein Prozess, der sich eher durch Einfluss als durch Macht auf eine Entscheidung auswirkt und
- die Eingabe von Informationen zum Treffen einer Entscheidung, und nicht ein gemeinsames Entscheiden.

[QUELLE: ISO/Guide 73:2009, 3.2.1, modifiziert — In der Definition wurde „Anspruchsgruppen“ geändert zu „interessierte Parteien und Dritten“ und Anmerkung 1 zum Begriff wurde modifiziert.]

3.42

Gemeinschaft

Gruppe verbundener *Organisationen* (3.158), Einzelpersonen und Gruppen, die gemeinsame Interessen teilen

Anmerkung 1 zum Begriff: Betroffene Gemeinschaften sind Gruppen von Menschen und verbundenen Organisationen, die von der Bereitstellung von *Sicherheitsdienstleistungen* (3.223), -projekten oder -maßnahmen betroffen sind.

3.43

gemeinschaftsbasiertes Warnsystem

Verfahren, mit dem der Öffentlichkeit *Informationen* (3.116) durch bestehende Netzwerke mitgeteilt werden

3.44

Kompetenz

Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.10.4, modifiziert — Anmerkung 1 und Anmerkung 2 zum Begriff wurden gelöscht.]

3.45

Übereinstimmung

Erfüllen einer *Anforderung* (3.190)

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.6.11, modifiziert — Anmerkung 1 und Anmerkung 2 zum Begriff wurden gelöscht.]

3.46

Auswirkung

Ergebnis eines *Ereignisses* (3.82), das die *Zielsetzungen* (3.153) beeinflusst

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Ereignis kann eine Reihe von Auswirkungen haben.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Auswirkung kann sicher oder unsicher sein und positive oder negative Effekte auf Zielsetzungen haben.

Anmerkung 3 zum Begriff: Auswirkungen können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden.

Anmerkung 4 zum Begriff: Anfängliche Auswirkungen können aufgrund kumulativer Effekte eskalieren, wobei ein Ereignis eine Kette von Ereignissen auslöst.

Anmerkung 5 zum Begriff: Auswirkungen lassen sich nach ihrem Umfang und nach dem Schweregrad ihrer *Einflüsse* (3.107) klassifizieren.

[QUELLE: ISO/Guide 73:2009, 3.6.1.3, modifiziert — Anmerkung 5 zum Begriff wurden ergänzt.]

3.47

Notfall

mögliches zukünftiges *Ereignis* (3.82), Umstand oder Eventualität

3.48

ständige Verbesserung

wiederkehrende *Tätigkeit* (3.1) zur *Leistungssteigerung* (3.167)

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.3.2, modifiziert — Anmerkung 1 und Anmerkung 2 zum Begriff wurden gelöscht.]

3.49

Aufrechterhaltung

vorab vom *Management* (3.135) zugelassene strategische und taktische Fähigkeit einer *Organisation* (3.158), für Bedingungen, Situationen und *Ereignisse* (3.82) zu planen und auf diese zu reagieren, um den Betrieb auf einem akzeptablen, zuvor festgelegten Niveau fortzusetzen

Anmerkung 1 zum Begriff: Aufrechterhaltung ist ein eher allgemeiner Begriff für die *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.24), die das Ziel hat, die Fähigkeit einer Organisation sicherzustellen, den Betrieb auch außerhalb üblicher Betriebsbedingungen fortzuführen. Er betrifft nicht nur profitorientierte Unternehmen, sondern Organisationen jeder Art, also auch Nichtregierungs-Organisationen, Organisationen des Gemeinwohls und Regierungsorganisationen.